Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 1 (1894)

Heft: 20

Rubrik: Pädagogische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. In etwas weniger als ehrlicher Weise traten in letter Zeit zwei Ein= fender in padagogischen Zeitschriften gegen die Reformschrift auf. Der eine dieser Berichte brachte die Neuigkeit "die Arzte-Kommission von Straßburg habe sich in einem Gutachten gegen die Steilschrift ausgesprochen." Dieses Gutachten rührte von Prof. Laqueur vom Jahre 1885 her. Er schreibt aber 1892, daß die neuern Forschungen ihn bekehrt hätten. Auch dit-on, daß Dr. Schubert= Nürnberg sich neuestens von der Steilschrift abgewendet habe. Ruckert hat sich um die Sache erkundigt und er schreibt: "Ich bin ermächtigt, die Abwendung als Erfindung zu bezeichnen." (vergl. pag. 595.) Nicht minder unbegründet ist der Artikel "Zur Steilschriftfrage" (Bayr Lehrerztg. 1893 Nr. 3 p. 29), welcher durch viele Blätter die Runde machte, worin mitgeteilt wird, daß eine vom Ministerium berufene Kommission zu dem Resultat gekommen sei, die rechtsschiefe Schrift sei die den anatomischen Verhältnissen der Hand wie den Bewegungsgeseken der Angen am meisten entsprechende Schrift. — Anch hier wurde die Jahrzahl verschwiegen. Dies Gutachten rührt von Berlin und Rembold 1883. Diese Messungen sind jedoch von Schubert (1885 u. 86) widerlegt worden durch seine exakten und von keiner Seite bestrittenen Messungen. (Fortsetzung folgt.)

Fädagogische Kundschau.

Eidgenossenschaft. Schule und Zollinitiative. (-- i) Die Zollinitiative bewegt heute alle Geister, und wenn ich auch sonst dem Sprichworte
huldige: "Schuster, bleib beim Leisten!" und daher, weil Lehrer, von der
Politik mich möglichst fern halte, so möchte ich mir heute doch eine kleine Ausnahme gestatten — eine kleine, sage ich, weil ich meine, daß auch die Zollinitiative eine wichtige Schulseite habe und ich deswegen bei Besprechung derselben nicht ganz von meinem Gebiete mich entserne. Die "Päd. Blätter"

mögen mir daher einige Spalten Raum gewähren.

Ich bin ein Lehrer mit positiv=christlichen Ansichten und habe dieselben in meiner zwanzigjährigen Praxis nie verborgen. Für die Verbesserung des Schulwesens bin ich immer warm eingestanden und thue es jett noch. Da thut es mir im Herzen weh, wenn ich sehen muß, wie die besten Bestrebungen sür Schulverbesserungen immer und immer wieder, nicht nur in meinem Heimatstantone, sondern auch anderswo, Vern nicht ausgenommen, an der Geldsrage scheitern. Wir haben Schulen mit über 80 Kindern, neue Lehrkräfte sind undes dingt notwendig; aber woher das Geld nehmen? Wir haben eine Menge Halbstagsschulen und können dieselben nicht in Ganztagschulen verwandeln, weil das neue Lehrer und neue Schulräumlichseiten verlangt. Derselbe Lehrer hat am Morgen die großen, am Nachmittag die kleinen Schüler zu unterrichten, jedessmal einen Hausen von 60 und 70 Kindern; kann da eine Schule das leisten, was sie sollte? Iede Umgestaltung verlangt Geld und solches ist nicht zu haben! Die Schulen sind vielfach mit Lehrgegenständen nur ärmlich versehen;

die Schulbanke wüßten vielerorts eine fast fünfzigjährige Geschichte zu erzählen, so scheint es wenigstens, nach ihrer Beschaffenheit zu schließen! Die Befoldungen sind bei uns ordentlich; wenn man recht sparfam ift, kann man ehrlich fortkommen; aber ich kenne andere Begenden, wo fie fehr armlich aussehen und den Lehrer zwingen, zu allerlei Nebenarbeit zu greifen, wenn er mit Frau und Kindern nicht verhungern will. Soll ich mit meinen Schilderungen fortfahren? Jeder Lehrer tann das Bemälde fertig machen; denn jeder Ort hat ein verschiedenes Gepräge. Nach Geld riefen in der letzten Kantonal= tonferenz selbst die Solothurner Lehrer, von denen ich immer meinte, daß sie auf Rosen gebettet seien. — Schulverbesserung! heißt es überall und die Refrutenprüfungen laffen es nicht beim Worte bewendet sein, sondern rütteln traftig zur That auf - und das ift eine ihrer nütlichsten Seiten; - aber immer stoßt man auf das Wort Geld, und Geld ist keines oder nicht genügend vorhanden. — Vor neuen Steuern schrecken die Gemeinden und Rantone jurud und Millionare, die großherzig ihre Borfe für die Schulen öffnen, haben wir keine. Da ist guter Rat teuer! — Aber, raunt mir da mein Nachbar ins Ohr: Papa Bund wird schon helfen. Bereits hat er ja eine Subvention von 1,200,000 Fr in Aussicht gestellt. Ranton und Gemeinden brauchen nur zuzugreifen! Es ist ihm sogar gar nicht lieb, wenn sie nicht zugreifen. — Man könnte allenfalls die Subvention annehmen, wenn sie bedingungslos, ohne jedwede andere Rlaufel und Vorschrift, als daß eben dieselbe für die Schule zu verwenden sei, gegeben würde. Wenn der Bund alles Mögliche unterftütt, warum foll er nicht auch die Schule unterftüten, welche die Jugend des Landes erzieht! Da wäre das Geld gewiß am rechten Orte angebracht. — Aber, was mir ganz und gar im heutigen Subventions= instem nicht gefallen will, ift, daß die Kantone wie Bettler vor Papa Bund treten muffen, wenn fie Beld zu einem das ganze Baterland angehenden Zweck haben wollen, wie die Schule ift, und daß sie dann nachher höflich dankbar sein muffen und sich in gewiffen Fragen nicht mutjen durfen, sondern fein hubsch still zu bleiben haben, um ja gut angeschrieben zu sein und auch für ein nächstes Mal wieder eine offene Hand zu bekommen. Ein solches Thun ist freier Bundesglieder nicht würdig und wenns auch gerade in meinem Beimatkanton vorkäme! Dadurch werden die Subventionen zum sicher wirkenden Mittel, die Kantone unvermerkt, mit Honig und Zucker, unter den Bantoffel des Bundes zu bringen und jedes selbständigen Charafters zu berauben, - jum besten Mittel, still und geräuschlos den Ginheitsstaat an die Stelle des Bundesstaates zu setzen. Daber ist dieses Subventionsspstem bei unsern Zentralisten so beliebt. — Zudem giebt ja der Bund nicht aus dem Seinen, sondern aus dem, was allen Rantonen insgesammt gehört. Bundesgelder gehören der ganzen Schweiz; mit ihnen sind alle schweizerischen Interessen zu mahren und zu heben, daher auch ganz besonders die Schule. Wir saben daber von Anfang an in der Zollinitiative ein gutes Mittel jum finanziellen Ausgleich zwischen Bund und Kantonen. Die Sorge für die Schule ist laut Art. 27 den Kantonen überbunden. Sie können aber ihre Pflicht unmöglich erfüllen, wenn sie nicht auch finanziell gut situiert sind. Das Bestreben, die Rantone durch Zuweisung eines Teiles der Zollerträgnisse finanziell zu heben, wird daher auch der Schule zu aute kommen. Berarmung der Rantone

macht es den Kantonen unmöglich, alle ihre schweren Aufgaben zu lösen und führt naturnotwendig zur Bundesschule.

Gegen die Bundesschule müssen wir uns aber entschieden aussprechen, schon weil sie der historischen Entwicklung unseres Landes widerspricht, dann weil sie einen die freie Entwicklung der Schule schwer schädigenden Büreaukratismus bringen wird, ein Diktieren nach Schablonen vom hohen Roß herab ohne Berücksichtigung der lokalen Berhältniffe, eine Unifizierung, die für die einzelnen Teile unseres so vielgestaltigen Landes ganz unnatürlich würde Der Eifer der Kantone und Gemeinden, das Interesse des Volkes für die Schule müßte notwendig erlahmen, wenn sie nichts mehr zur Schule zu fagen haben. Die Schule muß den Eltern, den Gemeinden, den Kantonen gehören, dann werden diese für sie sorgen, wie man für ein teures Eigentum sorgt und werden auch gerne Opfer für sie bringen. Sie kennen ferner die lokalen Verhältnisse am besten und können daher die Schule am besten so einrichten, daß sie den gegebenen Umständen entspricht. Auch die Schulgesetze und Schuleinrichtungen haben sich den Verhältnissen anzupassen. Will die Schule natürlich erziehen, so muß sie natürlich mit dem Boden verwachsen sein, auf dem sie steht. Wo und wenn das nicht der Fall ist, so wird sie verkrüppeln wie ein Baum, der nicht auf dem ihm zukommenden Erdreich steht. — Was mich aber besonders gegen die Bundesschule einnimmt, das ift der Beist, den diese Schule haben wird und der anno 1882 klar genug gezeichnet worden ist. Lassen wir da einfach die Akten sprechen, sie bedürfen keines Kommentars, es ist aber aut, sich derselben immer und immer wieder zu erinnern.

Der Bundesbeschluß zur Areitrung der Stelle eines eidgenös= sischen Schulsekretärs, wie er am 28. April 1882 aus der Beratung des Nationalrates hervorgegangen, lautete:

- "1. Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich durch das Departement des Innern die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der B.-B. und zum Erlaß der bezüglichen Gesetsesvorlagen nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen.
- 2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Departement ein eigener Sekretär Erziehungssekretär mit einer Besoldung bis auf 6000 Fr. beisgegeben, dessen Obligenheiten durch ein besonderes Regulativ des Bundesrates geordnet werden." —

Die nötigen Erläuterungen dazu geben die Projekt=Postulate einer "Konsferenz deutsch-schweizerischer Experten" betreffend Ausführung des Art 27. Diese Konferenz bestand aus den Herren Schenk, Bundesrat; Wettstein, Zürich; Rüegg, Bern; Heer, Glarus; Rebsamen, Thurgau; Kinkelin, Basel; Dula, Aargau; Ukinger, Gukinger und andern. Wir heben aus diesen Postulaten nur die wichtigsten hervor:

IV. Ausschließlich staatliche Leitung.

"7. Es dürfen nur solche Lehrer oder Lehrerinnen verwendet werden, welche sich über die Befähigung zum Schuldienst vor einer ausschließlich staatlichen Behörde nach allgemein gesetzlichen Normen befriedigend ausgewiesen haben.

8. Lehrer und Lehrerinnen, welche in demjenigen, was zum Schuldienst gehört, oder in gewissen Teilen desselben neben ber staatlichen noch einer andern,

nichtstaatlichen Leitung unterstehen oder infolge eingegangener Verpflichtung tirchlichen Charafters unterstellt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

9. Wer eine Privatschule halten will, hat hiefür die staatliche Bewilligung

einzuholen.

10. Bezüglich der Leitung der Privatschulen gelten die in Ziffer 7 und 8 für die öffentlichen Schulen aufgestellten Vorschriften.

11. Die Privatschulen sind gleich wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen in Betreff derjenigen Borschriften, welche das Bundesgeset über den genügenden und obligatorischen Primarunterricht aufstellt.

12. Die Lehrmittel der Privatschulen dürfen nichts enthalten, was den Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen "Religionsgenossensschaften" zu stören geeignet ist, und sind in Bezug hierauf der staatlichen Genehmigung zu unterwerfen.

V. Ronfessionslosiateit.

1. Sofern nach kantonalen Vorschriften in der Primarschule Religions= unterricht erteilt wird, soll derselbe nicht dogmatischer Natur sein. Der dog= matische Religionsunterricht wird außer der Schulzeit durch die Geistlichen der Konfessionen erteilt.

2. Der Besuch des Religionsunterrichtes ist freigestellt.

Ein Kind darf entgegen dem Willen der Eltern oder Vormünder nicht zu einem religiösen Unterrichte angehalten oder zu einer religiösen Handlung

gezwungen werden.

3. In der Schule dürfen keine Lehrbücher gebraucht werden, deren Inhalt im Ganzen oder in einzelnen Stellen den Glauben oder den Kultus einer Konfession der Mißachtung preisgibt oder gar als unwahr oder verwerflich darstellt. Auch im Laufe des Unterrichts soll nie etwas gelehrt werden, was die religiösen Anschauungen einer Konfession verletzen könnte.

4. Flugblätter und Schriftchen jeder Art von konfessioneller Tendenz dürfen in der Schule nicht ausgeteilt werden und darf überhaupt gar nichts geschehen, was auf die Kinder irgendwelche Einwirkung im Sinne einer be-

stimmten Ronfession üben könnte."

Das Programm Schenk Nr. 1, welches diesen Postulaten vorausging, deckt sich mit den letztern in allen wesentlichen Punkten und sagt erklärend über die Ausführung der einzelnen Bestimmungen und in Bezug auf die Forderung, daß die öffentlichen Schulen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können, folgendes:

"Das Ziel ist: die burgerliche, nicht konfessionelle Schule im Gegensate

ju der bürgerlichen, im Unterrichte tonfessionellen Schule.

Es findet Beeinträchtigung der Glaubens= und Gewiffensfreiheit statt, wenn

1. entgegen dem Willen der Eltern oder Bormunder ein Kind zu einem religiösen Unterrichte angehalten:

2. oder zur Bornahme einer religiösen Sandlung gezwungen;

3. oder wegen Glaubensansichten oder Zugehörigkeit zu einer Religions= genoffenschaft mit Strafen irgend welcher Art belegt wird;

4. in der Schule obligatorische Schulbücher gebraucht werden, in denen Glaube und Rultus einer Konfession direkt oder indirekt der Mißachtung preisgegeben werden;

- 5. in dem Schullokal Zeichen und Bilder, welche zu dem Glauben oder Kultus einer besondern Konfession gehören, angebracht werden;
- 6. während der Schulzeit religiöse Ceremonien (Gebet!) welche zu dem Glauben und Kultus einer besondern Konfession gehören, abgehalten werden;
- 7. in demjenigen Teil des Unterrichts, dem das Kind nicht entzogen werden kann, Erzählungen, Erklärungen, Erörterungen oder dergleichen angebracht werden, welche darauf ausgehen oder hinauslaufen, den Glauben oder den Kultus einer Konfession als unwahr, verwerflich und hassenswert darzustellen;

8. in der Schule Flugblätter und Schriftchen konfessionellen Ursprungs

und konfessioneller Tendenz ausgeteilt werden;

9. in der Schule von dem Lehrer, oder von wem es auch sein mag, auf die Kinder Einfluß im Sinne einer bestimmten Konsession ausgeübt werden will.

Es kommt nicht darauf an, ob in einer Gemeinde zu einer bestimmten Zeit Angehörige verschiedener Bekenntnisse niedergelassen sind, oder ob ein Bekenntnis sich in mehr oder weniger großer Majorität befindet: die öffentliche Schule hat ohne Rücksicht hierauf überall den unkonfessionellen Charakter anzunehmen, der es den Angehörigen aller Bekenntnisse möglich macht, sie ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubenseunb Gewissenskreiheit zu besuchen, beziehungseweise durch ihre Kinder besuchen zu lassen.

Allgemeine Orientierung über der Lösung der Aufgaben.

Sie sind doppelter Natur.

Einerseits handelt es sich darum, die öffentliche Volksschule zu einer staat = lich=bürgerlichen, von jeder kirchlich-konfessionellen Tendenz freien Erziehungs= anstalt zu machen;

anderseits die Bedingungen zu einer ihrem Zwecke möglichst entsprechenden

Wirksamkeit zu schaffen.

Die erste dieser Aufgaben bringt uns in akuten Konflikt mit der Kirche, zunächst der römisch-katholischen, welche mit vollbewußter Entschiedenheit ihren Einfluß auf die Schule festhält, dann aber auch der orthodox-protestantischen, welche so wenig als die katholische die civile, nicht konfessionelle Schule dulden will;

die andere bringt uns in Konflikt mit den Ansprüchen der Kantonalsou= veränität und mit den ökonomischen Verhältnissen der Kantone und der Gemeinden." —

Alle diese Postulate und Erklärungen derselben zeigen, daß wir es hier mit einem Staatsmonopol der Schule zu thun haben, wie es in keinem Kulturlande verwirklicht ist, da auch der Privatschule das Leben möglichst sauer gemacht und die Freiheit des Unterrichtes möglichst verstümmert ist — mit Bestimmungen, über die ein freier Bürger in einem freien Lande schamrot werden möchte. Was am meisten empört, das ist das kalt berechnete Streben nach Entchristlichung der Schule, obwohl man klar und deutlich weiß, daß man dadurch in "akuten Konflikt mit der Kirche tritt, zunächst der römisch-katholischen, welche mit vollbewußter Entschiedenheit ihren Einfluß auf die Schule festhält, dann aber auch der orthodox-protestantischen, welche

so wenig als die katholische die civile, nicht konfessionelle Schule will." Das sind die Männer, die den Frieden unter den Parteien und Konfessionen predigen und trotdem mit vollem Bewußtsein einen akuten Konflikt hervorrusen wollen. Ein wahrer Patriot verhindert und vermeidet alles, was die Gemüter des Volkes verletzen und empören könnte, und hier verletzt und empört man absichtlich und wohlbewußt! Das Schweizervolk ist ein christliches Volk und man will ihm eine unchristliche Schule, eine heidnische Schule aufzwingen! Heißt man das sür das Volk sorgen, als Väter des Vaterlandes handeln!

Weil man mit diesem Programm auf geraden Wegen nicht durchdringen konnte, so versucht man es nun auf krummen Wegen. Daher das Programm

Schenk Nr. 2 a. 1893/94, welches lautet:

"Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden und zwar ausschließlich zu folgenden

Zwecken:

1. Bau neuer Schulhäuser;

2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu großer Klassen;

3. Beschaffung von Lehr= und Veranschaulichungsmitteln;

- 4. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
- 5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung;

6. Ausbildung von Lehrern;

7. Aufbefferung von Lehrerbesoldungen;

8. Einrichtung von Turnpläten.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Berminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen für das öffentiche Primarschulwesen veranlassen.

Art. 4. Für die Periode der nächsten 5 Jahre wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt. Die Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes dies gestattet, für fernere Sjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

Art. 5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für eine Sjährige Veriode ein bestimmter Jahrestredit zugeschieden, welcher

bei deffen Unterftützung nicht überschritten werden darf.

Art. 6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen. Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgen. Volkszählung Regel. Kücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

I. Klasse: Baselstadt, Genf, Neuenburg, Zürich, Waadt, Glarus,

Schaffhausen und Bug.

II. Klasse: Solothurn, Appenzell A.=Rh., Bern, Baselland, Obwalden, Thurgan, Luzern, St. Gallen, Aargan, Graubünden und Freiburg. III. Klasse: Nidwalden, Uri, Schwyz, Appenzell J.-Rh., Wallis und Tessin.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten Sjährigen Beriode beträgt:

für die I. Klasse 30 Rappen; für die II. Klasse 40 Rappen;

für die III. Rlaffe 50 Rappen pro Ropf der Bevölkerung.

Art. 7. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten. Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für bezügliche Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht einzgereicht wird. Üebertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sindet nicht statt.

Art. 8. Der um die Schulsubvention fich bewerbende Ranton

hat dem Bundesrat folgende Borlagen zu machen:

1. Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarsichule aufgewendeten Summen;

2. einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention

in der nächsten Sjährigen Beriode mit Begründung;

3. eine besondere spezialisierte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr. Nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

Art. 9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden: wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Art. 2); wenn die Subvention oder ein Teil derselben zu Zwecken in Anspruch genommen werden will, für welche seitens des Kantons und der Gemeinden nicht wenigstens eine ebenso große Summe verwendet wird; wenn im ganzen eine Verminderung der bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinden für das Primarschulwesen eintritt.

Art. 10. Der Bund wacht darüber, daß die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden. Ansammlung von Fonds aus den Bundesbeiträgen ist nicht statthaft. Nach Ablauf des Jahres nicht verwendete Summen, wie solche, welche eine nicht genehmigte Verwendung gefunden haben sollten, oder bei denen die geschlichen Bedingungen (Art. 9) nicht eingehalten worden sind, sind an die Bundeskasse zurückzuerstatten.

Art. 11. Alle bezüglichen Beschlüsse werden vom Bundesrat gefaßt. Allfällige Beschwerden darüber können an die Bundesversammlung gerichtet

werden.

Art. 12. Die Vorbereitung dieser Beschlüsse liegt unter der Leitung des eidgen. Departements des Innern einer von dem Bundesrat jeweilen auf die Amtsdauer von 3 Jahren zu er=nennenden Kommission von sieben Mitgliedern ob, welche die Befugnis hat, mit den Erziehungsbehörden der Kantone in Ver=

bindung zu treten, Auskunft zu verlangen, Bemerkungen zu machen und Wünsche anzubringen.

Urt. 13. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betr. Bolksabstimmung über Bundessgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben zu bestimmen." —

Daß dieses Programm nicht alles sagt, was es beabsichtigt, hat Herr Bundesrat Schent in Zürich genugsam angedeutet. Das geht flar besonders aus folgenden Worten hervor: "Es war ein guter Beschluß, den Sie gesaßt haben, daß Sie dem Programm Schent zugestimmt, welches Sie noch gar nicht kennen, es giebt wenige, die es gesehen. Also zuerst vollständig Front gemacht gegen diesen Beutezug, dann wird unsere Zeit anbrechen; dann werden wir sehen, ob wir nicht etwas Rechtes zustande bringen.") Es ist also noch ein geheimes Programm im Pulte des Herrn Schenk, welches sürden Fall bestimmt ist, daß die Zollinitiative verworsen würde. — Das christliche Volk, der christl. Lehrer wissen nun, woran sie sind. Verwersung der Zollinitiative ist Anbahnung der konfessionen, der rein zivilen Volkssichule. Dann haben wir Zivilehe, Zivilschule, Zivilbegräbnis, es sehlt nur noch das Zivilseben und das wird aus der Zivilschule von selbst kommen. Zivil lebten auch die Heiden der alten Welt und leben heute noch die Heiden in den unkultivierten Steppen Afrikas. —

Ein christlicher Lehrer muß daher, nach meiner Überzeugung, für die Zollinitiative sich auszusprechen, denn dann können wenigstens die Kantone, die noch driftlich sind, ihre Schulen im driftl. Beiste fortführen, können zugleich durch die vermehrten Finanzmittel das Schulwesen heben, neue Lehrkräfte anstellen, die Besoldungen verbessern, neue Schulen errichten, dieselben mit allen notwendigen Lehr= mitteln ausstatten und so alles thun, was die lokalen Verhältnisse zur Verbesserung der Schule verlangen. Es ist damit auch die Kantonalsouverenität, die wir bei dem jetigen Geiste des Bundes als kostbares Heiligtum betrachten muffen, gewahrt. Die Interessen der Schule, wie wir sie gegenwärtig haben, werden durch nichts beffer gewahrt als durch den Sieg der Zollinitiative. Das möchte ich auch den kathol. Gegnern der Initiative in der Oftschweiz zu bedenken Daß die Kantone die Salfte der Zollerträgniffe der Schule zu= aeben. kommen laffen, daran ist kein Augenblick zu zweifeln, denn es liegt ja ganz vorzüglich in ihrem eigensten Interesse, gute Schulen zu haben. tholischen Kantone ganz besonders werden es als Chrenpunkt betrachten, der Schule ein reiches Quotum aus dem Zollgelde zukommen zu laffen, um fo zu beweisen, daß die Gegner der Initiative ihnen Unrecht thaten, als sie behaupteten, daß nichts oder nur ein geringer Teil davon der Schule zufließen werde.

Die Zollinitiative, an und für sich eine reine Finanzfrage, ist also durch die eigentümlichen Umstände, mit denen sie verknüpft wurde, eine ganz eminent bedeutungsvolle Schulfrage geworden, von deren Lösung die Gestaltung unserer Schulen für die Zukunft abhangen wird, ob die Kantone die Schule noch ihre eigene nennen können oder nicht, und ob die Schule noch christlichen

^{1) (}Toast des Bundesrat Schent, bereinigte offizielle Redaftion laut Bund Rr. 185')

Charakter bewahren oder aber konfessionslos, d. i. religionslos werden soll. Darum driftl. Volk! — Halte die Augen offen und beschütze Deine christliche Schule wie Deinen Augapfel!

Margan. (Rorr.) Die Rantonal=Lehrerkonferenz, den 24. Sept. in Brugg versammelt, hatte einen ziemlich politischen Ton angeschlagen. Schon das Eröffnungswort gedachte der Zollinitiative, die natürlich unfreundlich behandelt wurde. Schlagende Gründe konnten freilich nicht dagegen aufgebracht werden. Meinungen und Behauptungen sind noch lange keine Gründe. Daß die den Rantonen zukommenden Erträgniffe aus den Zolleinnahmen wenigstens zur Hälfte der Schule zufließen sollen, ist ein Brogrammpunkt der Initianten, der klar und deutlich ausgesprochen und in der Presse bekannt gegeben und noch nie wiederrufen wurde. Der Schule wird daher durch das Gelingen der Initiative weit stärker geholfen werden, als durch das Programm Schenk. Budem bleibt die Kantonalsouveränität unangetastet und die Sorge für die Schule Sache der Kantone wie bisher. Bürde man objektiv und ruhig die Zollinitiative betrachten, so müßte jeder Schulfreund derselben zustimmen. Aber die Politik, die auf den Einheitsstaat à la Helvetik ausgeht, trübt den Herren die Augen. — Das Haupttraktandum betraf die Vorschläge zu defi= nitiven Lehrplänen für die Gemeinde= und Fortbildungsschulen, die gedruckt vorlagen. Die Diskussion war eine recht lebhafte. Bezüglich des Religions= unterrichtes wurde entgegen der reformierten Spnode, die 2 wöchentliche Stunden verlangte und entgegen auch der kathol. Synode, welche gänzliche Abschaffung des konfessionslosen Religionsunterrichtes wünschte, Beibehaltung einer Stunde per Woche in bisheriger Weise beschlossen. Beim Deutschunterrichte betonte man besonders intensivere Berücksichtigung des Anschauungsunterrichtes. Der Anfang des Geographieunterrichtes wurde auf den 5. Kurs festgestellt und bezüglich des Turnunterrichtes erklärt: daß auch die Mädchen zu demselben herangezogen werden können und das Hauptgewicht auf die Jugendspiele zu legen sei. --

(Eingefandt) Wie wir in den Blättern leien, so begnügte fich unsere kantonale Lehrerkonkerenz mit einer Stunde Religionsunterricht per Woche für unsere Schulen. Benügsamkeit ist eine sehr schöne Tugend und in unserm Stande nicht immer zn treffen. Aber hier ist sie entschieden am unrechten Plate. Das wichtigste Fach, das am meisten zur Charatter= bildung beitragen tann, wird mit einer Stunde bedacht! Müffen die Kinder nicht zur Ansicht kommen, die Religion sei Nebensache, wenn sie dieselbe von den Jugendbildern, den Erziehern der Kinder unseres driftlichen Bolkes, als Aschenbrödel behandelt sehen! Und dann klagt man noch über Berwilderung der Jugend und Abnahme der Sittlichkeit! Da stimmen wir den Worten eines kathol. Pädagogen bei, der bezüglich des Religionsunterrichtes sagt: "Der Religionsunterricht ift wie kein anderer ein Lebensfach; ihm gebührt wegen seiner Wichtigkeit die vorzüglichste Stellung im Schulplan, und der Staat verkennt seine Interessen, wenn er ihm nur eine untergeordnete Stellung anweist." (Baumgartner Erziehungel. St. 111) Freilich foll diefer Unterricht nicht farblos und fraftlos, mit anderen Worten: konfessionslos sein; denn der konfessionslose Religionsunterricht ist weder Bogel noch Fisch, ein Unding, wie eine ungefalzene Ein driftliches Volt — heiße es katholisch oder protestantisch —

muß ihn verabscheuen und mit aller Entschiedenheit bekämpfen. Daher kann es nicht für die "Bundesschule" nach Programm Schenk sein und daber läßt es sich von ihm auch nichts schenken. Die "Schw. L. Zig." (Nr. 40) tann oder will es gar nicht begreifen, warum man am kathol. Lehrertag in Surfee das Wort: "Mißtraut" dem kathol. Bolke und feinen Lehrern juge= rufen habe. Wer hat das Mißtrauen gefäet, wer hat bewirkt, daß jedes christliche Herz bangt, wenn der Bund die Schulfrage anrührt? Das thaten die ra= dikalen Reden von 1872 und 74, die bei Anlag des Schulartikels für die neue Bundesverfassung gehalten wurden, das thaten die Programmpunkte Schenks 1882 und das that in neuester Zeit wieder der Lehrertag in Zürich und thun all die verschiedenen Tendenzen, die seit Jahren in den Tagesblättern einer gewissen Richtung in der Schweiz sich offenbaren, -- das thun auch in bervorragender Beise die verschiedenen Retursentscheide unserer oberften Behörden! "Warum denn das Mißtrauen?" Es braucht wenig Kenntnis der Vorkommnisse in Schulsachen während der letten 20 Jahren, um so fragen zu können! Die Tendenz der Entchristlichung der Bolksschule liegt offen am Tage, und sie würde ihre volle Berwirklichung sinden in der geplanten Bundes= schule, der sog. "schweizerischen oder eidgenössischen Volksschule." Darum ist das "Mißtrauet" des wackern luzernerischen Staatsmannes durchaus am Plate gewesen. — Das Mißtrauen des driftlichen Volkes gegen die Schulgesetzgebung des Bundes ist wohl begründet und beweist genügend, daß es sein ernster Wille ift, der Schule den chriftlichen Charakter zu erhalten. Wenn man in Bern wieder mit dem Volke denkt, wird auch das Mißtrauen verschwinden.

Appenzell A.=Rh. Der Kanton gab für die Fortbildungsschulen einen Beitrag von 3360 Fr. aus.

Basel. Den 6. und 7. Oktober tagte der evangelische Lehrerverein in Basel. Die Thesen des Haupttraktandums: Bund und Bolksschule decken sich so ziemlich mit den Grundgedanken des Bortrages über Bund und Schule in Sursee; wir lassen sie daher nach dem Ev. Schulbl. (Nr. 40) folgen:

1. Die Subvention der Volksschule durch den Bund ist feine Forderung des Volkes oder der Kantone, sondern ein Versuch kultur= fämpferischer Lehrer und Politiker, die Berwirklichung ihres Ideals von einer einheitlichen, tonfessions= und religionslosen, dem raditalen Freisinn dienenden schweizerischen Volksschule anzubahnen und allmählig durchzuführen. 2. Eine Subvention der Volksichule durch den Bund, insofern mit derselben eine Einmischung des Bundes in das Primarschulwesen der Kantone verbunden werden will, ist abzulehnen: a) aus politischen Gründen, weil laut Art. 27 der Bundesverfaffung die Rantone allein zu forgen haben für genügenden, obligatorischen, unentgeltlichen, ausschließlich staatlich geleiteten und toleranten Primarunterricht, und der Bund bloß die richtige Durchführung dieser Forderungen zu überwachen hat; b) aus ökonomischen Gründen, weil die Kantone den Primarunterricht billiger und besser besorgen als der Bund; c) aus padagogischen Gründen, weil eine centrale Leitung des Bolksschulwesens den mannigfaltigen Berhältniffen und Bedürfniffen der einzelnen Kantone nicht gerecht zu werden vermöchte und das freudige Schaffen der fantonalen Schulbehörden hemmen würde; d) aus religiösen Bründen, weil der Bund die tonfessionslose oder die religionslose Schule austrebt, welche das sittlich=religiöse Leben unseres Volkes nicht genügend zu fördern vermöchte. 3. Wenn der Bund den Willen und die Mittel besitzt, etwas zur Forderung der Volksschule beizutragen, so kann er dies thun: a) durch Verabsolgung bedingungsloser Beiträge an die Kantone; oder b) durch völlige Über=nahme der Sorge für den Turnunterricht der männlichen Jugend, welcher als militärischer Vorunterricht bereits unter Aufsicht und Leitung des Bundes steht.

Thurgan. Um 20. Sept. feierte Wuppenau das 50jährige Jubilaum des Lehrers Sprenger und am 27. Bischofszell dasjenige des Lehrers Wehrli.

— Der Große Rat nahm in seiner Situng vom 24. Sept. folgende Postulate der Schulspende 1893 mit großer Mehrheit an: 1. Der Große Rat erklärt sich damit einverstanden, daß künftig den Schulgemeinden beim Bau neuer Schulhäuser oder größerer Reparaturen im Sinne des § 53 des Gessetzes Staatsbeiträge von $10-25\,$ % verabreicht werden, und ermächtigt den Regierungsrat, jeweils bei der Ausstellung des Büdgetentwurses dementsprechend zu versahren. 2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Frage zu unteruntersuchen, ob und in welchem Maße das Maximum der Schülerzahl der Primarschulen herabzusetzen sei, und eventuell eine entsprechende Revision des Unterrichtsgesetzes anzubahnen. 3. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Großen Rate Bericht und Auftrag über eine Revision des Lehrerbesoldungssgesetzes im Sinne etwelcher Erhöhung der Lehrerbesoldungen und der Alterszulagen zu unterbreiten. 4. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Reorganisation des Lehrerseminars zu prüfen und dem Großen Rate diesbezüglichen Bericht und Antrag vorzulegen.

Dentschland. Freiburg, 22. Sept. Unter den mancherlei trefflichen Schöpfungen, welche der Volksverein für das katholische Deutschland, jenes lebens= fräftige Bermächtnis des unvergeglichen Windthorst, ins Leben gerufen hat, behaupten die praktisch=sozialen Kurse oder sogen. Volksuniversitäten eine gang hervorragende Wichtigkeit. Bekanntlich find dieselben dazu bestimmt, in einer systematischen Reihe von Vorträgen in die Hauptgebiete der sozialen Frage einzuführen und dadurch auch zu weiteren soziologischen Studien und vor allem zu praktischer sozialer Bethätigung anzuregen. Seit den zwei Jahren ihres Bestehens haben diese Kurse bereits nach allen Richtungen so reiche Früchte gezeitigt, daß die Vereinsleitung deren Fortsetzung nunmehr zu ihren vornehmsten Aufgaben zählt. Den erfolgreichen, von vielen hunderten von Beiftlichen und Laien mitgemachten Rurfen von München Gladbach, Bamberg und Reisse foll sich nun mit besonderer Rucksicht auf die Bedürfnisse von Süddeutschland, Elfaß und der Schweiz ein solcher zu Freiburg im Breisgau, und zwar für die Woche vom 15. bis 20, Oktober, anreihen. Wie bei den vorausgegangenen Aursen werden auch hier die Themata der Arbeiterfrage, des Sozialismus, der Handwerkerfrage, Handelsgewerbes, der Agrarfrage, der Charitas und der Stellung des Klerus zu der sozialen Frage durch unsere namhaftesten Fachmänner in anschaulichen Vorträgen behandelt Für die Vormittage sind jeweils zwei bis drei solcher Vorträge in werden. Aussicht genommen; an den Nachmittagen sollen dann gründliche Referate über die bedeutsamsten sozialen Organisationen und Einrichtungen, wie Arbeiter= vereine, Wohlfahrtseinrichtungen, Darlebenstaffen und Bauernvereine zc., in Berbindung mit freier Diskussion erstattet werden. Für die ledigen Zwischenstunden ist der Besuch öffentlicher Anstalten und größerer Betriebe unter sachstundiger Führung in Aussicht genommen. Die Teilnahme an dem Kursus ist wie seither so auch heuer unentgeltlich. Dabei wird das schöne Freiburg, dessen dürfen die Gäste sicher sein, gewiß alles ausbieten, um auch bei diesem Anstasse seinen alten Ruf der Gastfreundlichkeit auf das rühmlichste zu bewähren. Man darf daher schon jetzt mit Sicherheit auf einen Besuch rechnen, der hinter jenem der bisherigen Kurse in keiner Weise zurückstehen wird. Ansmeld ung en sind im Interesse der verehrlichten Besucher selbst so bald als möglich erbeten, am besten an die Adresse von Buchhändler A. Bareiß in der Litterarischen Anstalt. Eingehendere Mitteilungen erfolgen noch durch die Presse

Bädagogische Litteratur und Lehrmittel.

Rathol. Glementarchatechesen. Bon Dr. Theodor Dreher, Domkapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. II. Teil. Die Sittenlehre. Herderiche Berslagshandlung, 1894. 2. Auflage, IV. 130 S. 12°. M. 1. 20., geb. M. 1. 45. — Gin ganz vorzügliches Werklein, welches den Katecheten die besten Dienste leisten wird. In klarer, präzifer Sprache werden hier die Gebote Gottes und der Kirche, die Sünde und die Tugend besprochen, mit Beispielen aus der hl. Schrift, der Kirchengeschichte und der Erfahrung veranschaulicht, auf das Leben angewandt; die modernen Ginwürfe und Vorurteile sind überall berücksichtigt, was dem Büchlein einen besondern Wert verleiht. In dem kleinen Umfang ist ein gewaltiger Stoff niedergelegt, der, vom Katecheten gehörig verarbeitet, sein Wirken zu einem recht fruchtbaren und segensreichen machen muß. Der Schluß enthält eine kurze, trefsliche Anleitung für eine Tagesordnung eines christlichen Schülers. Diese Glementarchatechesen seinen daher bestens empfohlen.

Litteraturfunde, enthaltend Abriß der Poetif und Geschichte der dentschen Poesie. Für höhere Lehranstalten, Töchterschulen und zum Selbstunterrichte, von Dr. Wilh. Reuter. 15. verbesserte Aust. Freiburg, Herder'sche Verlagshandlung, 1894. M. 1. 20, geb. M. 1. 55. VIII. 254 S. — Während die Poetif unverändert geblieben ist, hat dagegen die Litteraturgeschichte mehrere Veränderungen erfahren, vie vom Standpunkte des Unterrichtes nur zu begrüßen sind. So wurde die Ginzteilung einfacher und übersichtlicher, das Biographische in Kleindruck gegeben, die neueste Zeit bedeutend gekürzt, indem nur die wichtigsten Namen aufgenommen wurden. Der Preis ist gegen dem der frühern Auslage bedeutend ermäßigt, was für ein Schulbuch ein wohl zu beachtender Fortschritt ist. (Von M. 1. 55 auf M. 1. 20.) Das Buch gehört unbedingt zu den besten kathol. Schulbüchern für die Litteraturzgeschichte.

Naturaeschichte, im Anschluß an das Leseduch von Dr. S. Müller und Dr. Schuster. Neu bearbeitet von Dr. B. Blüß, Lehrer an der Realschule in Basel' 2. verbesserte Auslage mit 200 Holzschnitten, Herbersche Verlagshandlung 1894 X. 304. M. 1.60 gedunden 1.90 — Ein nach Inhalt, Ilustration und Ausstattung überhaupt ganz vorzügliches Realleseduch, das sich für die Naturgeschichte in den obern Primarklassen, in Fortbildungs= und Ergänzungsschulen, auch Sekundarschulen, ganz vorzüglich eignet, um die Schüler auf leichte und angeuehme Weise in das Verständnis der Natur einzuführen. Haus und Heich, Garten, Land und Wiese, Wald und Busch, Gebirge, Fluß und See und Weer, die heiße und kalte Welt, selbst das Innere der Erde werden einer sorgfältigen Musterung unterworfen und überall wird denjenigen Objekten teils einläßlich, teils andeutungsweise eine Besprechung gewidmet, welche besonders charakteristisch sind. — Nachdem die Welt gleichsam in Bildern vor den Augen des ausmerksamen Lesers vorübergezogen, bildet eine instematische libersicht der 3 Naturreiche den Abschluß. — Es eignet sich auch das schöne Buch zu Festgeschenken für die heranwachsende Ingend und wird auch als Leseduch zu Haus Gutes stiften.